

---

**Vorsitz: Kasachstan****823. PLENARSITZUNG DES RATES**

1. Datum: Dienstag, 13. Juli 2010

Beginn: 11.10 Uhr

Schluss: 12.35 Uhr

2. Vorsitz: Botschafter K. Abdrachmanow

Vor Eintritt in die Tagesordnung hieß der Vorsitz im Namen des Ständigen Rates den neuen Ständigen Vertreter der Ukraine, Botschafter I. Prokoptschuk, und den neuen Ständigen Vertreter Moldaus, Botschafter V. Chiveri, bei der OSZE willkommen. Botschafter Prokoptschuk und Botschafter Chiveri sprachen Begrüßungsworte.

3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:

Punkt 1 der Tagesordnung: **BESCHLUSS ÜBER DIE EMPFEHLUNG  
BETREFFEND DIE VERLÄNGERUNG DES  
MANDATS DES HOHEN KOMMISSARS DER  
OSZE FÜR NATIONALE MINDERHEITEN**

Vorsitz

**Beschluss:** Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 943 (PC.DEC/943) über die Empfehlung betreffend die Verlängerung des Mandats des Hohen Kommissars der OSZE für nationale Minderheiten; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Vorsitz

Punkt 2 der Tagesordnung: **BESCHLUSS ÜBER DEN FINANZBERICHT UND  
JAHRESABSCHLUSS FÜR DAS AM  
31. DEZEMBER 2009 ZU ENDE GEGANGENE  
JAHR UND DEN BERICHT DES EXTERNEN  
RECHNUNGSPRÜFERS**

Vorsitz

**Beschluss:** Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 944 (PC.DEC/944) über den Finanzbericht und Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2009 zu Ende gegangene Jahr und den Bericht des externen Rechnungsprüfers; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Punkt 3 der Tagesordnung: **BESCHLUSS ÜBER DIE ÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN DES OSZE-PERSONAL-STATUTS**

Vorsitz

**Beschluss:** Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 945 (PC.DEC/945) über die Änderung von Bestimmungen des OSZE-Personalstatuts; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Punkt 4 der Tagesordnung: **UNTERRICHTUNG ÜBER DAS INFORMELLE MINISTERTREFFEN, ALMATY, 16. UND 17. JULI 2010**

Vorsitz, Belgien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Kroatien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Island und Türkei; den Ländern des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberländern Albanien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro und Serbien; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Andorra, Georgien, Moldau und San Marino) (PC.DEL/767/10)

Punkt 5 der Tagesordnung: **PRÜFUNG AKTUELLER FRAGEN**

- (a) *Entsendung einer OSZE-Polizeiberatergruppe nach Kirgisistan:* Vorsitz, Belgien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Kroatien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Island und Türkei; den Ländern des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberländern Albanien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro und Serbien; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Andorra, Georgien und Moldau) (PC.DEL/766/10), Russische Föderation, Kanada, Kirgisistan
- (b) *Die Menschenrechtslage in Belarus:* Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/765/10), Belarus

Punkt 6 der Tagesordnung: **BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES AMTIERENDEN VORSITZENDEN**

- (a) *Telefonat des Amtierenden Vorsitzenden mit der Präsidentin Kirgisistans am 10. Juli 2010:* Vorsitz
- (b) *Treffen im „5+2“-Verhandlungsformat zum Prozess zur Beilegung des Transnistrienkonflikts am 7. und 8. Juli 2010 in Wien:* Vorsitz

Punkt 7 der Tagesordnung: **BERICHT DES GENERALSEKRETÄRS**

*Bekanntgabe der Verteilung eines schriftlichen Berichts des Generalsekretärs:*  
Direktor des Büros des Generalsekretärs

Punkt 8 der Tagesordnung: **SONSTIGES**

- (a) *Hochrangiges Demokratietreffen vom 2. bis 4. Juli 2010 in Krakau (Polen):*  
Polen
- (b) *Jahrestagung der Parlamentarischen Versammlung der OSZE vom 6. bis 10. Juli 2010 in Oslo:* Parlamentarische Versammlung der OSZE, Vorsitz

4. Nächste Sitzung:

Donnerstag, 22. Juli 2010, 10.00 Uhr im Neuen Saal



---

**823. Plenarsitzung**

StR-Journal Nr. 823, Punkt 1 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 943  
EMPFEHLUNG BETREFFEND DIE VERLÄNGERUNG DES  
MANDATS DES HOHEN KOMMISSARS DER OSZE FÜR  
NATIONALE MINDERHEITEN**

Der Ständige Rat –

unter Hinweis auf den Beschluss des KSZE-Gipfeltreffens von Helsinki 1992, einen Hohen Kommissar für nationale Minderheiten einzusetzen,

in der Erwägung, dass die erste Amtszeit des derzeitigen Mandats von Knut Vollebæk am 19. August 2010 endet, –

1. ersucht den Vorsitz des Ständigen Rates, dem Amtierenden Vorsitz den Entwurf zum Ministerratsbeschluss über die Verlängerung des Mandats des Hohen Kommissars der OSZE für nationale Minderheiten gemäß Dokument MC.DD/2/10 vom 8. Juli 2010 zuzuleiten;
2. empfiehlt, dass der Ministerrat diesen Beschluss im Wege der stillschweigenden Zustimmung verabschiedet, mit einer Einspruchsfrist, die am 21. Juli 2010 um 12.00 Uhr MEZ abläuft.

---

**823. Plenarsitzung**

StR-Journal Nr. 823, Punkt 2 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 944  
FINANZBERICHT UND JAHRESABSCHLUSS  
FÜR DAS AM 31. DEZEMBER 2009 ZU ENDE GEGANGENE JAHR  
UND BERICHT DES EXTERNEN RECHNUNGSPRÜFERS**

Der Ständige Rat –

gemäß den einschlägigen Bestimmungen der vom Ständigen Rat am 27. Juni 1996 genehmigten Finanzvorschriften (DOC.PC/1/96), insbesondere den Finanzvorschriften 7.05 und 8.06 (e), sowie gemäß Schritt 5 (b) des StR-Beschlusses Nr. 553 über das OSZE-Haushaltsgebaren,

unter erneutem Hinweis auf die Wichtigkeit von voller Transparenz und Rechenschaftspflicht in der Arbeitsweise der OSZE,

Kenntnis nehmend vom Finanzbericht und vom Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2009 zu Ende gegangene Jahr und vom Bericht des externen Rechnungsprüfers (PC.ACMF/28/10 vom 18. Juni 2010),

mit dem Ausdruck des Dankes an den externen Rechnungsprüfer, den Rechnungshof der Ukraine, für die geleistete Arbeit –

1. nimmt den Finanzbericht und den Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2009 zu Ende gegangene Jahr an;
2. ersucht den Generalsekretär, einen Arbeitsplan für die Umsetzung der Empfehlungen des externen Rechnungsprüfers laut dessen Bericht für 2009 zu erstellen und dem Beratenden Ausschuss für Verwaltung und Finanzen bis spätestens 31. Oktober 2010 vorzulegen; ersucht den Generalsekretär ferner, den Ständigen Rat im Wege des Beratenden Ausschusses für Verwaltung und Finanzen regelmäßig über die Umsetzung dieses Plans zu informieren und dabei die Anleitungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltung und Finanzen zu berücksichtigen;
3. begrüßt die regelmäßige Überprüfung der OSZE-Systeme für interne und externe Kontrolle durch den Rechnungsprüfungsausschuss.



**823. Plenarsitzung**

StR-Journal Nr. 823, Punkt 3 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 945  
ÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN DES  
OSZE-PERSONALSTATUTS**

Der Ständige Rat –

gemäß Bestimmung 11.01 des Personalstatuts,

bezugnehmend auf den Beschluss des Ständigen Rates über die Genehmigung des Gesamthaushaltsplans 2010 (PC.DEC/923 vom 22. Dezember 2009) –

nimmt Kenntnis von den vorgeschlagenen Änderungen der Dienstordnung, die vom Sekretariat am 30. Juni 2010 unter der Dokumentennummer SEC.GAL/79/10/Rev.2 verteilt wurden;

genehmigt die beigefügten Änderungen folgender Bestimmungen des OSZE-Personalstatuts: 4.05 Kündigung durch den Bediensteten und 7.06 Mutterschafts-, Vaterschafts- und Adoptionsurlaub.

## ÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN DES OSZE-PERSONALSTATUS

| ALT  | NEU  |
|--|--|
| <p><b>Bestimmung 4.05</b><br/><b>Kündigung durch den Bediensteten</b></p> <p>(a) Ein Personalangehöriger/Missionsmitarbeiter kann seine Entlassung beantragen, indem er dies dem Generalsekretär, dem jeweiligen Institutions-/Missionsleiter sowie dem für die Anstellung zuständigen Amtsträger innerhalb derselben Frist, die für die vorzeitige Beendigung seines Dienstverhältnisses bzw. seiner Dienstzuteilung erforderlich wäre, schriftlich mitteilt. Der Generalsekretär, der jeweilige Institutions-/Missionsleiter und der für die Anstellung zuständige Amtsträger können jedoch auch eine kürzere Kündigungsfrist akzeptieren.</p> <p>(b) Der Generalsekretär, die Institutions- und Missionsleiter sowie die Beauftragten des Vorsitzes reichen ihre Kündigung beim Vorsitz ein; dieser informiert darüber den Ständigen Rat.</p> | <p><b>Bestimmung 4.05</b><br/><b>Kündigung durch den Bediensteten</b></p> <p>(a) Ein Personalangehöriger/Missionsmitarbeiter mit befristetem Dienstverhältnis kann seine Entlassung beantragen, indem er dies dem Generalsekretär, dem jeweiligen Institutions-/Missionsleiter sowie dem für die Anstellung zuständigen Amtsträger zwei Monate im Voraus schriftlich mitteilt. Für Anstellungen/Dienstzuteilungen von weniger als sechs Monaten gilt dieselbe Kündigungsfrist, die für die vorzeitige Beendigung der Anstellung bzw. Dienstzuteilung erforderlich wäre. Der Generalsekretär, der jeweilige Instituts-/Missionsleiter und der für die Anstellung zuständige Amtsträger können jedoch auch eine kürzere Kündigungsfrist akzeptieren.</p> <p>(b) Der Generalsekretär, die Institutions- und Missionsleiter sowie die Beauftragten des Vorsitzes reichen ihre Kündigung beim Vorsitz ein; dieser informiert darüber den Ständigen Rat.</p> |

## **ÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN DES OSZE-PERSONALSTATUS (Fortsetzung)**

|   |  |
|---|--|
| <p><b>Bestimmung 7.06<br/>Mutterschafts-, Vaterschafts- und<br/>Adoptionsurlaub</b></p> <p>(a) Unter den in der Dienstordnung genannten Bedingungen haben weibliche OSZE-Bedienstete Anspruch auf Mutterschaftsurlaub im Ausmaß von sechzehn aufeinanderfolgenden Wochen. Dieser Zeitraum kann im Fall einer Mehrlingsgeburt um zwei Wochen verlängert werden.</p> <p>(b) Unter den in der Dienstordnung genannten Bedingungen haben OSZE-Bedienstete Anspruch auf Vaterschafts- und Adoptionsurlaub.</p> | <p><b>Bestimmung 7.06<br/>Mutterschafts-, Vaterschafts- und<br/>Adoptionsurlaub</b></p> <p>a) Unter den in der Dienstordnung genannten Bedingungen haben weibliche OSZE-Bedienstete Anspruch auf Mutterschaftsurlaub im Ausmaß von sechzehn aufeinanderfolgenden Wochen. Dieser Zeitraum kann im Fall einer Mehrlingsgeburt um zwei Wochen verlängert werden.</p> <p>(b) Unter den in der Dienstordnung genannten Bedingungen haben OSZE-Bedienstete Anspruch auf Vaterschafts- und Adoptionsurlaub.</p> <p>(c) Das während eines Mutterschafts-, Vaterschafts- und Adoptionsurlaubs, einschließlich eines im Zusammenhang mit diesem Urlaub genommenen unbezahlten Sonderurlaubs, bestehende Dienstverhältnis wird nicht auf die Gesamtdauer des Dienstverhältnisses gemäß Bestimmung 3.08 angerechnet.</p> |
|---|--|